

Amtliche Abkürzung: APORettSan
Fassung vom: 10.12.2020
Gültig ab: 01.01.2021
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Gliederungs-Nr: 2128-1-2

Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung
von Rettungsanitäterinnen und Rettungsanitätern
(APORettSan)
Vom 10. Dezember 2020

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

1. seine Identität nachgewiesen hat,
2. in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung der Tätigkeit als Rettungsanitäterin oder Rettungsanitäter geeignet ist,
3. über einen Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulausbildung oder über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt,
4. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung der Tätigkeit als Rettungsanitäterin oder Rettungsanitäter ergibt,
5. über die für die Ausübung der Tätigkeit als Rettungsanitäterin oder Rettungsanitäter erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(2) Mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Ausbildung ist der schulischen Ausbildungsstätte das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 nachzuweisen.

(3) Eine Verpflichtung zur Ausbildung besteht für die schulische Ausbildungsstätte nicht.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. 2020, 797